

schen Arabischen Republik und Venezuelas (Bolivarische Republik) einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

"Unterrichtungen durch die Vorsitzenden der Nebenorgane des Sicherheitsrats

Ausschuss des Sicherheitsrats nach Resolution 1267 (1999) betreffend Al-Qaida und die Taliban sowie mit ihnen verbundene Personen und Einrichtungen

Ausschuss des Sicherheitsrats nach Resolution 1373 (2001) betreffend die Bekämpfung des Terrorismus

Ausschuss des Sicherheitsrats nach Resolution 1540 (2004)".

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat außerdem, wie zuvor in Konsultationen vereinbart, Frau Ellen Margrethe Løj, die Vorsitzende des Ausschusses des Sicherheitsrats nach Resolution 1373 (2001) betreffend die Bekämpfung des Terrorismus, Herrn César Mayoral, den Vorsitzenden des Ausschusses des Sicherheitsrats nach Resolution 1267 (1999) betreffend Al-Qaida und die Taliban sowie mit ihnen verbundene Personen und Einrichtungen, und Herrn Mihnea Ioan Motoc, den Vorsitzenden des Ausschusses des Sicherheitsrats nach Resolution 1540 (2004), gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Nach Wiederaufnahme der Sitzung am 20. Juli 2005 beschloss der Rat ferner, den Vertreter Pakistans einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des Punktes teilzunehmen.

Auf derselben Sitzung gab der Präsident im Anschluss an Konsultationen unter den Mitgliedern des Sicherheitsrats im Namen des Rates die folgende Erklärung ab³⁰³:

"Der Sicherheitsrat bekräftigt, dass der Terrorismus in allen seinen Arten und Erscheinungsformen eine der schwersten Bedrohungen des Friedens und der Sicherheit darstellt und dass alle Akte des Terrorismus kriminell und nicht zu rechtfertigen sind, ungeachtet ihrer Beweggründe und gleichviel wann und von wem sie begangen werden. Der Rat verurteilt das Al-Qaida-Netzwerk und andere terroristische Gruppen erneut für die von ihnen fortlaufend verübten, vielfachen kriminellen Terrorakte, die darauf abzielen, den Tod von Menschen und die Zerstörung von Sachwerten zu verursachen sowie die Stabilität zu untergraben. Der Rat bekräftigt außerdem, dass die Verbreitung nuklearer, chemischer und biologischer Waffen und ihrer Trägersysteme eine Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit darstellt, und erinnert an seine ernste Besorgnis über die Gefahr, die nichtstaatliche Akteure darstellen, die versuchen, nukleare, chemische und biologische Waffen und ihre Trägersysteme zu entwickeln, zu erwerben, herzustellen, zu besitzen, zu befördern, weiterzugeben oder einzusetzen.

Der Rat ruft alle Mitgliedstaaten erneut auf, Vertragsparteien aller 12 internationalen Übereinkommen gegen den Terrorismus zu werden, lenkt in diesem Zusammenhang die Aufmerksamkeit auf die im September in New York anberaumte Zeremonie der Verträge und legt den Mitgliedstaaten nahe, diese Gelegenheit auch zur Unterzeichnung des Internationalen Übereinkommens zur Bekämpfung nuklearerterroristischer Handlungen³⁰¹ zu nutzen. Der Rat fordert die Mitgliedstaaten auf, rasch gemeinsam auf die Lösung aller noch ausstehenden Fragen hinzuwirken, mit dem Ziel, den Entwurf eines umfassenden Übereinkommens über den internationalen Terrorismus zu verabschieden.

Der Rat fordert alle Staaten nachdrücklich auf, zusammenzuarbeiten, um die Urheber, Drahtzieher und Förderer von Akten des Terrorismus im Einklang mit dem Grundsatz 'entweder ausliefern oder strafrechtlich verfolgen' vor Gericht zu stellen.

³⁰³ S/PRST/2005/34.

Die jüngsten Ereignisse, die der Rat in seiner Resolution 1611 (2005) und der Erklärung seines Präsidenten vom 8. Juli 2005³⁰⁴ verurteilte, unterstreichen die dringende Notwendigkeit, die Anstrengungen zur Bekämpfung des Terrorismus wesentlich zu verstärken.

Der Rat begrüßt die Unterrichtungen durch die Vorsitzenden des Ausschusses des Sicherheitsrats nach Resolution 1267 (1999) betreffend Al-Qaida und die Taliban sowie mit ihnen verbundene Personen und Einrichtungen, des Ausschusses des Sicherheitsrats nach Resolution 1373 (2001) betreffend die Bekämpfung des Terrorismus und des Ausschusses des Sicherheitsrats nach Resolution 1540 (2004) über die Tätigkeit dieser drei Ausschüsse. Der Rat erklärt erneut, für wie wichtig und vordringlich er die Durchführung der für die drei Ausschüsse maßgeblichen Resolutionen sowie die Erfüllung der Mandate der drei Ausschüsse hält. Der Rat legt den Mitgliedstaaten und den jeweiligen Ausschüssen daher eindringlich nahe, verstärkt nach Wegen zur weiteren Verbesserung der Durchführung der Resolutionen 1267 (1999), 1373 (2001) und 1540 (2004) zu suchen, im Einklang mit den Bestimmungen dieser und anderer einschlägiger Resolutionen.

Der Rat bekräftigt seinen Aufruf an die drei Ausschüsse sowie ihre jeweiligen Sachverständigengruppen, unter gebührender Berücksichtigung ihrer jeweiligen Mandate stärker zusammenzuarbeiten, um zu überwachen, inwieweit die Staaten die Bestimmungen der einschlägigen Ratsresolutionen einhalten, namentlich durch erweiterten Informationsaustausch, abgestimmte Reaktionen auf die verspätete Vorlage von Staatenberichten an die drei Ausschüsse sowie in sonstigen Fragen, die für alle drei Ausschüsse von Bedeutung sind. Der Rat bittet die drei Ausschüsse außerdem, die Zusammenarbeit mit der Arbeitsgruppe nach Resolution 1566 (2004) fortzusetzen.

Der Rat fordert die Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, sich verstärkt um die Durchführung der für die drei Ausschüsse maßgeblichen Resolutionen zu bemühen. Der Rat bekräftigt zwar, dass die Verantwortung für die Durchführung der Bestimmungen dieser Resolutionen bei den Staaten liegt, ermutigt jedoch die Staaten, um die nötige Hilfe nachzusuchen, damit die für die Durchführung der Resolutionen erforderlichen Kapazitäten gewährleistet sind.

Der Rat erklärt erneut, dass die zuständigen internationalen, regionalen und subregionalen Organisationen eine entscheidende Rolle dabei spielen können, die Zielsetzung dieser Resolutionen zu fördern, das Bewusstsein für ihre Bedeutung zu schärfen und ihren Mitgliedern bei ihrer Durchführung zu helfen. Der Rat ermutigt diese Organisationen, bei Bedarf die notwendige technische Hilfe bereitzustellen, sofern und sobald der jeweilige Ausschuss dies vorschlägt. Darüber hinaus legt der Rat seinem Ausschuss zur Bekämpfung des Terrorismus, seinem Al-Qaida/Taliban-Sanktionsausschuss und gegebenenfalls seinem Ausschuss nach Resolution 1540 (2004) sowie den zuständigen Organisationen nahe, enger zusammenzuarbeiten, mit dem Ziel, nach Bedarf beste Verfahrensweisen zu ermitteln, zu fördern und weiterzuentwickeln, um den Staaten Klarheit bezüglich der Durchführung der einschlägigen Resolutionen zu verschaffen und ihnen entsprechende Beratung zu gewähren.

Der Rat legt den Mitgliedstaaten, die dazu in der Lage sind, nahe, je nach Vorrang technische Hilfe zur Verfügung zu stellen.

Der Rat bittet die drei Ausschüsse, auch weiterhin in regelmäßigen Abständen und gegebenenfalls auf koordinierte Weise über ihre Tätigkeit Bericht zu erstatten."

³⁰⁴ S/PRST/2005/29.